

**Errichtungs- und Organisationssatzung
der Gemeinde Malente
für das Kommunalunternehmen
„Gemeindewerke Malente – Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 und § 106a Abs. 1, 2 – 5 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOB. Schl.-H. S. 6) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 03. April 2017 (GVOB. Schl.-H. S. 244) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2019 folgende Errichtungs- und Organisationssatzung der Gemeinde Malente erlassen:

Präambel

Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Malente AöR ist ein Unternehmen der Gemeinde Malente und verpflichtet sich zu einer guten Unternehmensführung auf der Grundlage des am 01. November 2016 in Schleswig-Holstein eingeführten Musters des Public Governance Kodexes.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Malente in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106a der Gemeindeordnung. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen entsteht durch Umwandlung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Malente“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in dieser Satzung.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeindewerke Malente“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Kurzform „Gemeindewerke Malente AöR“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Malente.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist mit einem dem Gegenstand und dem Unternehmensumfang angemessenen Stammkapital ausgestattet. Die Gemeinde Malente haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens.
- (6) Das Stammkapital beträgt 1.300.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sind:
 - a. die Wasserversorgung (alle Wertschöpfungsstufen von der Beschaffung bis zum Vertrieb) sowie

- b. die Energieversorgung mit dem Tätigkeitsefeldern Netzbetrieb (Strom) sowie Beteiligung an einer Ausschreibung der Konzession (Gas)
- (2) Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch der Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensgemeinschaften und die Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen; einschließlich des Abschlusses von Kooperations-, Konzessions- und Lieferverträgen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem eigenen Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Für den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bereich gehen sämtliche Aktiva und Passiva einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Malente“ auf den 31.12.2019 auf das Kommunalunternehmen mit Ablauf des 31.12.2019 über.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen oder anderen Gemeinden die Mitbenutzung von Versorgungsanlagen gestatten.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Malente
1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge für die ihm übertragenen Aufgabengebiete erheben kann. Dem Kommunalunternehmen wird hierdurch gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) das Recht übertragen, für die ihm übertragenen Aufgabengebiete Abgabensatzungen zu erlassen.

- (6) Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts.

Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Malente und dem Kommunalunternehmen werden in schriftlichen Verträgen geregelt. Im Übrigen gilt § 13 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Die Ausschließungsgründe nach § 22 GO und § 81 Landesverwaltungsgesetz gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Einzelfall kann eine Bestellung für eine kürzere Zeit als fünf Jahre erfolgen, wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen. Eine erneute befristete Bestellung bis zu fünf Jahren ist zulässig.

- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Dazu zählen insbesondere:
 - die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung),
 - die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 - der Gang der Geschäfte, insbesondere der Umsatz und die wirtschaftliche Lage der Anstalt,
 - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können und wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Beteiligungsverwaltung vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Malente haben können, sind der Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 sowie von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 10. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter dieser Beamtinnen und Beamten sowie dieser Beschäftigten.
- (7) Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (9) Der Verwaltungsrat bestellt eine(n) Vorstandsvertreter(in), die/der im Falle der Verhinderung des Vorstandes zur Geschäftsführung und Vertretung des Kommunalunternehmens befugt ist.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzende(n) und 8 übrigen Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat können auch Personen angehören, die nicht der Gemeindevertretung angehören, jedoch sollte ihre Zahl nicht die Anzahl der in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung überschreiten. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) gewählt.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend laufend fortzubilden.

- (3) Neben den 9 Mitgliedern nach Satz 1 soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Malente vertreten sein. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde Malente, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung leitet die oder der für diesen Zweck durch die Kommunalaufsicht bestellte Beauftragte gemäß § 127 GO, die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende während der Wahlzeit aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse der Gemeinde Malente zu verfolgen und der Gemeinde Malente auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Malente.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und ist zuständig für die Entscheidungen in den Angelegenheiten nach Abs. 3.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5),
 - b. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 der Gemeindeordnung,
 - c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - d. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6),
 - e. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
 - f. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
 - g. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers,

- h. Feststellung des Jahresabschlusses,
- i. die Ergebnisverwendung,
- j. die Entlastung des Vorstands,
- k. Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO, wenn der Betrag im Einzelfall 5.000 € (Differenzbetrag, um den der Ausgabenbetrag den Ansatz im Vermögensplan überschreiten darf) überschreitet,
- l. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- m. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Trägern der Abwasserbeseitigung einschließlich Erweiterung des Versorgungsgebietes,
- n. Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- o. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
- p. Abschluss von Verträgen gemäß den §§ 18 und 19a GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).

Im Fall der Buchstaben a. und b. unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Es gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung. Für die Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsrats wird von der Kommunalaufsicht ein(e) Beauftragte(r) gemäß § 127 GO bestellt. Diese(r) lädt zur ersten Sitzung ein.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich grundsätzlich viermal, mindestens jedoch zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen)

anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

- a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es gilt § 39 der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und dem Verwaltungsrat spätestens drei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Geht innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung kein schriftlicher Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden gegen das Protokoll ein, gilt dieses als genehmigt. § 41 Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

§ 8

Rechte und Pflichten der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Malente AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Es soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
- (2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalun-

ternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

- (3) Der Wirtschaftsplan muss der Gemeindevertretung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser ist unter Angabe des Datums vom Vorstand zu unterzeichnen. Unmittelbar danach ist er dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Bericht über die Prüfung mit dem Jahresabschluss und Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Malente zuzuleiten.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Anstalt maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUVG.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen – mit Ausnahme der in Abs. 3 getroffenen Regelung - durch Bereitstellung im Internet unter www.gemeindewerk-malente.de sowie einem entsprechenden Hinweis im Aushang der Gemeindewerke Malente unter Angabe der Internetadresse.
- (2) Die Veröffentlichung ist mit der Einstellung ins Internet und dem Hinweis am Aushang der Gemeindewerke Malente gültig.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Baugesetzbuches werden im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Abs. 1 bis 4 fallen, ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Veröffentlichungspflichten

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Kommunalunternehmens im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder anderer Organe des Kommunalunternehmens sind nach Maßgabe des § 106 a Abs. 2 Satz 3 GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen;
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Kommunalunternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrags unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze;
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 14 Auflösung

Bei einer Auflösung des Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Malente - Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Gemeinde Malente fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Gemeinde Malente zu.

§ 15 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Januar 2020. Mit Beginn dieses Tages tritt diese Errichtungs- und Organisationssatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Malente vom 22. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Malente, den 20.12.2019

gez.: Tanja Rönck
Die Bürgermeisterin